

DIARIO DE LISBOA¹

AMTSBLATT DER PORTUGIESISCHEN REGIERUNG

MINISTERIUM FÜR KIRCHEN- UND JUSTIZANGELEGENHEITEN
Staatssekretariat für Kirchen- und Justizangelegenheiten
Generaldirektion für Justizangelegenheiten
2. Abteilung

[...]

Im Namen von DOM LUIZ, von Gottes Gnaden, König von Portugal und der Algarve etc. tun wir allen unseren Untertanen kund, dass die Generalstände das folgende Gesetz erlassen haben:

Artikel 1 Gegenstand dieses Gesetzes ist die hiermit beschlossene Strafrechts- und Gefängnisreform.

Art. 2 Die bisherige Gesetzgebung wird außer Kraft gesetzt. Wir befehlen daher allen Behörden, die dieses Gesetz zur Kenntnis nehmen und ausführen müssen, dass sie alle darin enthaltenen Festlegungen in vollem Umfang erfüllen und durchsetzen sowie für deren Erfüllung und Durchsetzung sorgen.

Der Minister und Staatssekretär für Kirchen- und Justizangelegenheiten lässt es drucken, veröffentlichen und in Kraft setzen. Datiert Paço da Ajuda, am 1. Juli 1867. = DER KÖNIG, mit Unterschrift und Handzeichen. = Augusto Cesar Barjona de Freitas.-
Platz für das Große Siegel
mit den königlichen Insignien.

Gesetzesurkunde, mit der Ihre Majestät dem Erlass der Generalstände vom 26. Juni dieses Jahres zustimmt, mit dem die Strafrechts- und Gefängnisreform, die Gegenstand dieses Gesetzes ist, beschlossen wird, und die Erfüllung und Umsetzung dieses Erlasses in der vorstehend angegebenen Form befiehlt.

Ihrer Majestät zur Vorlage = ausgefertigt von Joaquim Pedro de Seabra Junior.

¹ Erlass, veröffentlicht im Amtsblatt Lissabon Nr. 153 am 12. Juli 1867

**Strafrechts- und Gefängnisreform, die Gegenstand dieses Gesetzes vom 1. Juli
1867 ist**

TITEL I

**Abschaffung der Todesstrafe und der öffentlichen Strafarbeit sowie Ersetzung
beider Strafen durch andere Strafen bei Zivilstraftaten**

Artikel 1 Die Todesstrafe wird abgeschafft.

Art. 2 Die öffentliche Strafarbeit wird ebenfalls abgeschafft.

Art. 3 Straftaten, bei denen gemäß dem geltenden Strafrecht die Todesstrafe verhängt wurde, werden mit lebenslanger Gefängnishaft bestraft.

Art. 4 Straftaten, bei denen gemäß dem Strafrecht lebenslange öffentliche Strafarbeit verhängt wurde, werden jetzt mit acht Jahren verschärfter Gefängnishaft und nachfolgender zwölfjähriger Verbannung nach Afrika bestraft.

Einzelparagraf: Die Regierung teilt in einer Sonderregelung die verschiedenen Tatbestände, für die die höchste der aufgeführten Straftaten verbüßt werden muss, in Klassen ein, so dass im Urteil nur die für diesen Fall geltende Klasse angegeben werden muss.

Art. 5 Straftaten, bei denen gemäß der bisherigen Gesetzgebung befristete öffentliche Strafarbeit verhängt wurde, werden nach Maßgabe des Einzelparagrafen des vorstehenden Artikels mit drei Jahren verschärfter Gefängnishaft und nachfolgender drei- bis zehnjähriger Verbannung nach Afrika bestraft.

TITEL II

Langjährige Haftstrafen und Verbannung sowie Verhängung dieser Strafen

Art. 6 Die lebenslange verschärfte Gefängnishaft wird abgeschafft.

Art. 7 Straftaten, bei denen gemäß dem geltenden Strafrecht lebenslange verschärfte Gefängnishaft verhängt wurde, werden nach Maßgabe des Einzelparagrafen des Artikels 4 mit sechs Jahren verschärfter Gefängnishaft und nachfolgender zehnjähriger Verbannung bestraft.

Art. 8 Straftaten, bei denen gemäß dem geltenden Strafrecht befristete verschärfte Gefängnishaft verhängt wurde, werden mit zwei bis acht Jahren verschärfter Gefängnishaft bestraft.

Einzelparagraf: Diese Strafe wird auch bei Straftaten, die nach dem vorgenannten Strafrecht mit befristeter Verbannung bestraft wurden, verhängt.

Art. 9 Straftaten, bei denen gemäß dem geltenden Strafrecht lebenslange Verbannung verhängt wurde, werden nach vorausgegangener vierjähriger verschärfter Gefängnishaft mit acht Jahren Verbannung bestraft.

Art. 10 Die nach Maßgabe des vorstehenden Artikels vorgesehene Verbannungsstrafe wird gemäß den Festlegungen im Einzelparagrafen des Artikels 4 verhängt.

TITEL III

Verhängung von verschärfter Gefängnishaft und Verbannung bei Vorliegen von erschwerenden oder mildernden Umständen

Art. 11 Wenn in den Fällen, in denen die in den Artikeln 4, 7 oder 9 behandelten Strafen verhängt wurden, erschwerende oder mildernde Umstände nach Maßgabe der Artikel 77 und 80 des Strafrechts auftreten, hat die Erschwerung oder Milderung nur Auswirkungen auf die Dauer der verschärften Gefängnishaft, die um zwei Jahre erhöht oder um zwei Jahre verkürzt werden kann.

Art. 12 Wenn bei Straftaten, die gemäß Artikel 5 mit verschärfter Gefängnishaft von drei Jahren mit nachfolgender drei- bis zehnjähriger Verbannung bestraft werden, die im vorstehenden Artikel angegebenen erschwerenden oder mildernden Umstände auftreten, wird die verschärfte Gefängnishaft im ersten Fall um einen Zeitraum verlängert, der nicht mehr als ein Jahr betragen darf, und im zweiten Fall um einen Zeitraum verkürzt, der nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

Art. 13 Die in Artikel 8 und im Einzelparagrafen festgelegte Strafe kann bis zum Höchst- oder Mindestmaß verschärft oder gemildert werden.

Einzelparagraf: Die Richter können jedoch die genannte Strafe unter Berücksichtigung des Umfangs der mildernden Umstände auf ein Jahr verringern.

TITEL IV

Verhängung von verschärfter Gefängnishaft und Verbannung bei Rückfälligkeit, vereitelten und versuchten Straftaten, Mittäterschaft und Anhäufung von Straftaten

Art. 14 Wenn die entsprechende Strafe in Gefängnishaft und nachfolgender Verbannung besteht, erfolgt bei Rückfälligkeit nach Maßgabe von Artikel 85 des Strafrechts eine Verurteilung, bei der die Hälfte der Verbannungszeit in einem Gefängnis am Verbannungsort verbüßt wird.

Art. 15 Wenn es sich bei der verhängten Strafe um zwei bis acht Jahre verschärfte Gefängnishaft handelt, darf die Strafe beim ersten Rückfall niemals weniger als zwei Drittel der Strafe betragen und beim zweiten Rückfall muss zwangsläufig das hier vorgesehene Höchststrafmaß verhängt werden.

Art. 16 Bei vereitelten Verbrechen sind folgende Regeln einzuhalten:

Wenn im Fall einer vollendeten Straftat die Strafe aus Artikel 3 verhängt würde, gilt hier die Strafe aus Artikel 4;

bei der Strafe aus Artikel 4 gilt hier die Strafe aus Artikel 7;

bei der Strafe aus Artikel 7 gilt hier die Strafe aus Artikel 9;

bei der Strafe aus Artikel 9 gilt hier die Strafe aus Artikel 5;

bei der Strafe aus Artikel 5 gilt hier die gleiche Strafe, aber mit einer Verbannungszeit von drei bis sechs Jahren;

bei der Strafe aus Artikel 8 gilt hier die gleiche Strafe, die aber niemals höher als vier Jahre sein darf.

Art. 17 Gegen die Urheber einer versuchten Straftat wird die gleiche Strafe wie gegen die Urheber einer vereitelten Straftat verhängt, wenn dabei mildernde Umstände geltend gemacht werden.

Art. 18 Gegen die Mittäter einer vollendeten Straftat wird die gleiche Strafe wie gegen die Urheber einer vereitelten Straftat verhängt;
gegen die Mittäter einer vereitelten Straftat die gleiche Strafe wie gegen die Urheber einer versuchten Straftat;
gegen die Mittäter einer versuchten Straftat die den Urhebern einer solchen Straftat zustehende Mindeststrafe.

Art. 19 Im Fall einer Anhäufung von Gesetzesverstößen wird die schwerste Strafe verhängt, die unter Beachtung der allgemeinen Regeln bei der Anhäufung von Straftaten verschärft werden kann.

Einzelparagraf: Die Strafe der lebenslangen verschärften Gefängnishaft kann nicht verschärft werden.

TITEL V

Vollzug der verschärften Gefängnishaft

Art. 20 Die verschärfte Gefängnishaft erfolgt bei absoluter und vollständiger Trennung der Verurteilten bei Tag und Nacht, ohne dass sie auf irgendeine Art miteinander kommunizieren können. Alle, die nicht von Amts wegen aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes für arbeitsunfähig erklärt werden, sind zur Arbeit in der Zelle verpflichtet.

Art. 21 Die Gefangenen können ausreichend und angemessen mit den Gefängnisangestellten kommunizieren und darüber hinaus Besuche von ihren Verwandten und Freunden, Mitgliedern von Vereinigungen und anderen mit ihrer Resozialisierung befassten Personen empfangen, jedoch immer unter der Voraussetzung und mit der Auflage, dass diese Besuche unter Einhaltung der Festlegungen in den entsprechenden Vorschriften erfolgen, um ihre moralische Läuterung zu fördern und zu verbessern und niemals, um sie noch weiter zu korrumpieren.

Einzelparagraf: Der Besuch von Personen, die keine Angestellten des jeweiligen Gefängnisses oder mit der Resozialisierung der Verurteilten beauftragten Personen sind, wird nur in Ausnahmefällen und hauptsächlich als Belohnung für gute Führung der Gefangenen gestattet.

Art. 22 Die Gefangenen sollen, wenn möglich, auf den Höfen oder Außenplätzen der Haftanstalt täglich Sport treiben, vorausgesetzt, dass sie weder miteinander kommunizieren noch sich gegenseitig kennenlernen können.

Art. 23 Die Arbeitsergebnisse jedes Gefangenen werden in vier gleiche Teile aufgeteilt: einen für den Staat, einen weiteren gegebenenfalls als Entschädigung für die Opfer, einen weiteren zur Unterstützung der Frau und der Kinder des Gefangenen, falls diese

bedürftig sind, und schließlich den vierten Teil als Rücklage, die ihm bei Freilassung ausgehändigt wird.

Einzelparagraf Wenn der Gefangene weder Frau noch Kinder hat oder diese nicht bedürftig sind oder keine Entschädigung zu zahlen ist oder der Verurteilte Vermögen hat, aus dem diese beglichen werden kann, fällt der für diese Positionen vorgesehene Teil an den Staat.

Art. 24 Gefangene, die keinerlei Handwerk beherrschen, erhalten in der Haftanstalt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen Stellung vor der Straftat, die für die Arbeit und die Schaffung der Mittel für ein rechtschaffenes Leben nach der Freilassung erforderliche Einweisung.

Einzelparagraf Denjenigen, die keine Grundkenntnisse besitzen, werden diese und wenn möglich auch die notwendigsten und nützlichsten wissenschaftlichen Kenntnisse für die Ausübung ihres Handwerks oder Berufs vermittelt.

Art. 25 Alle Gefangenen erhalten in der Haftanstalt von beauftragten Seelsorgern und Lehrern sowie wohlthätigen Personen, die sich dieser karitativen Mission verschrieben haben, die erforderliche moralische und religiöse Erziehung und Bildung.

Art. 26 Die besonderen Bestimmungen zur Trennung, Arbeit, Ruhezeit, beruflichen und intellektuellen sowie moralischen und religiösen Bildung und Ernährung der Gefangenen sowie der Hygiene, Sauberkeit und Ordnung der Gefängnisse werden in den Regierungsvorschriften festgelegt und formuliert. Darüber hinaus werden in diesen Vorschriften auch die Belohnungen und Disziplinarstrafen für die vorgenannten Gefangenen festgelegt.

Einzelparagraf Disziplinarstrafen in Form von Auspeitschen, Anketten, Nahrungsentzug und Folter jeder Art sind verboten.

Art. 27 Die verschärfte Gefängnishaft wird in zentralen Strafvollzugsanstalten, die für diesen Zweck gebaut wurden, vollzogen.

TITEL VI Strafvollzugsanstalten

Art. 28 Es wird drei zentrale Strafvollzugsanstalten im Königreich geben, eine im Gerichtsbezirk Lissabon, eine weitere im Gerichtsbezirk Porto für männliche Verurteilte und eine dritte, ebenfalls in diesem Gerichtsbezirk, für weibliche Verurteilte.

Einzelparagraf Diese Haftanstalten werden an geeigneten Standorten außerhalb dieser beiden Städte und wenn möglich auch außerhalb anderer Ortschaften errichtet.

Art. 29 Die beiden erstgenannten Anstalten werden jeweils 500 Zellen und die dritte zweihundert Zellen für rechtskräftig zu verschärfter Gefängnishaft Verurteilte haben. Darüber hinaus werden alle über eine Kapelle für religiöse Feiern, entsprechende Räume für die Angestellten, Bürogebäude, eine Apotheke, ein Archiv, Bäder und Vorratsräume sowie angrenzende Flächen für Spaziergänge und sportliche Betätigung der Gefangenen verfügen.

Einzelparagraf Jede dieser drei Anstalten wird von einer ausreichend hohen Sicherheitsmauer umgeben, die Blicke von außen auf den Hof und die anderen Außenflächen verhindert.

Art. 30 Sowohl die außerordentlichen Baukosten für diese Haftanstalten als auch die jährlichen Unterhaltskosten werden vom Staat getragen.

Art. 31 Die für die Umsetzung der Artikel 28 und 29 dieses Gesetzes erforderlichen Beträge werden in jedem der folgenden Wirtschaftsjahre im Einklang mit der Haushaltslage in den Haushalt des Ministeriums für Kirchen- und Justizangelegenheiten eingestellt, wobei die Regierung verpflichtet ist, jährlich vor den Generalständen Rechenschaft über den Stand der Bauarbeiten und die dafür aufgewendeten Beträge abzulegen.

TITEL VII

Angestellte in den Strafvollzugsanstalten

Art. 32 Die Aufstellung der Angestellten für die zentralen, bezirklichen und kreislichen Strafvollzugsanstalten wird durch ein gesondertes Gesetz festgelegt.

TITEL VIII

Umerziehungshaft sowie Verhängung und Vollzug dieser Strafe

Art. 33 Die Umerziehungshaftstrafe wird auch weiterhin bei den im Strafrecht vorgesehenen Straftaten verhängt, darf aber nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Einzelparagraf In den Fällen, in denen das Gesetz ohne weitere Erklärung die unmittelbar höhere oder niedrigere Strafe anordnet, gilt die verschärfte Gefängnishaft von zwei bis acht Jahren als die unmittelbar höhere Strafe nach der Umerziehungshaft.

Art. 34 Der rechtskräftig zu einer Umerziehungshaftstrafe Verurteilte wird bei absoluter und vollständiger Trennung von allen anderen Gefangenen, mit denen keinerlei Kommunikation möglich sein darf, in einem Raum oder einer Zelle inhaftiert.

§ 1 Für den Vollzug dieser Strafe gelten die Festlegungen in den Artikeln 21 und 22 dieses Gesetzes.

§ 2 Bei rechtskräftig zu einer Umerziehungshaftstrafe Verurteilten sind in den Fällen und in der Art und Weise, wie sie in den Vorschriften aufgeführt sind, Besuche von Verwandten und Freunden erlaubt. Diese können nur als Strafe für schlechte Führung des Gefangenen in der Haftanstalt oder aus einem anderen triftigen Grund verboten werden.

Art. 35 Bei einer Umerziehungshaftstrafe ist der Gefangene, der außer dem für den Raum bzw. die Zelle geschuldeten Betrag auch die der Haftanstalt entstandenen Kosten für seinen Unterhalt bezahlen muss, nicht zur Arbeit verpflichtet oder dazu verpflichtet, damit seinen Unterhalt zu bestreiten.

Einzelparagraf Für diesen Gefangenen ist die Arbeit freiwillig. Er kann aber sofort arbeiten, wenn er darum bittet, wobei ihm das Ergebnis dieser Arbeit zusteht.

Art. 36 Bei einem Gefangenen, der nicht unter den vorstehenden Artikel fällt und der zur Arbeit verpflichtet ist, wird sein Ergebnis in zwei gleiche Teile aufgeteilt, einen für Aufwendungen der Haftanstalt und einen für den Gefangenen.

Art. 37 Sowohl die freiwillige Arbeit als auch die Pflichtarbeit erfolgen immer in der Zelle oder im Raum selbst und niemals zusammen mit anderen Gefangenen.

Art. 38 Für die zu einer Umerziehungshaftstrafe verurteilten Gefangenen gelten die Festlegungen in den Artikeln 25 und 26 dieses Gesetzes genauso wie bei den zu verschärfter Gefängnishaft Verurteilten.

Art. 39 Außerdem gilt für zu mehr als einem Jahr Umerziehungshaft verurteilte Gefangene der Artikel 24 dieses Gesetzes genauso wie bei den zu verschärfter Gefängnishaft Verurteilten.

Art. 40 Umerziehungshaftstrafen von mehr als drei Monaten werden in neu gebauten oder für diesen Zweck angepassten bezirklichen Haftanstalten vollzogen.

TITEL IX

Bezirkliche Haftanstalten

Art. 41 Es wird in jedem Bezirk des Königreichs und auf den dazu gehörigen Inseln eine sogenannte bezirkliche Haftanstalt für den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Zweck geben.

Einzelparagraf In Bezirken, in denen die bestehenden Haftanstalten nicht zweckentsprechend an das Trennsystem angepasst werden können, werden diese Haftanstalten an einem geeigneten Standort außerhalb der Bezirkshauptstadt, aber wenn möglich in ihrer Nähe errichtet.

Art. 42 Jede dieser Haftanstalten muss über eine Kapelle für religiöse Feiern, entsprechende Räume für die Angestellten, Bürogebäude, ein Archiv, Bäder und Vorratsräume sowie angrenzende Flächen für Spaziergänge und sportliche Betätigung der Gefangenen verfügen.

Art. 43 In jeder bezirklichen Haftanstalt wird es auf Grundlage der ermittelten Zahlen zu den in den letzten drei Jahren zu Umerziehungshaft von mehr als drei Monaten verurteilten Gefangenen ausreichend Zellen geben.

Einzelparagraf Auf die gleiche Art und Weise wird auch die Anzahl der in jeder dieser Haftanstalten vorzuhaltenden Zellen für weibliche Gefangene berechnet, wobei diese mindestens ein Achtel aller Zellen ausmachen muss.

Art. 44 Der für weibliche Gefangene vorgesehene Teil der Haftanstalt muss strikt vom Rest dieses Gefängnisses getrennt werden, so dass es keinerlei interne Kommunikation gibt.

Art. 45 Die Kapelle muss über einen abgetrennten Teil für die Gefangenen dieses Geschlechts verfügen.

Art. 46 In Bezirken, in denen die gegenwärtig bestehenden Haftanstalten nicht an das Trenn- und Einzelhaftsystem angepasst werden können, werden diese auf Kosten der jeweiligen Bezirke neu gebaut.

§ 1 Die Baukosten verstehen sich einschließlich der Kosten für den Erwerb des dafür erforderlichen Geländes.

§ 2 In Bezirken, in denen die bestehenden Haftanstalten entsprechend an das vorgenannte System angepasst werden können, gehen die Kosten dafür zu Lasten der jeweiligen Bezirke.

Art. 47 Mit den Arbeiten, sowohl für den Neubau dieser Haftanstalten als auch für ihre Anpassung an das genannte System, darf erst begonnen werden, wenn der jeweilige Plan und die Anzahl der zukünftigen Zellen vom Ministerium für Kirchen- und Justizangelegenheiten genehmigt wurden.

Art. 48 Neben den in Artikel 46 aufgeführten außerordentlichen Kosten müssen die Bezirke auch die Unterhaltskosten für die jeweiligen Haftanstalten tragen. Dazu gehören:

1. Reparaturen am Gebäude,
2. Lebenshaltung, Bekleidung und medizinische Behandlung der Gefangenen,
3. Mobiliar, Werkzeuge, Gerätschaften und Rohmaterialien für die Arbeit der Gefangenen,
4. Entlohnung aller leitenden und unterstellten Angestellten der Haftanstalt.

Art. 49 Die Einnahmen der bezirklichen Haftanstalten setzen sich zusammen:

1. aus den von den Gefangenen nach Maßgabe von Artikel 35 gezahlten Anteilen,
2. aus der Hälfte des Arbeitsergebnisses der Gefangenen nach Maßgabe von Artikel 36,
3. aus der Summe von für diesen Zweck erhaltenen Spenden oder Zuwendungen aus testamentarischen Verfügungen oder Verfügungen unter Lebenden,
4. aus dem Erlös des Verkaufs von bestehenden Haftanstalten in Übereinstimmung mit den Festlegungen in Artikel 62,
5. aus einem vom Bezirk gezahlten Ausgleich für den Fehlbetrag.

Einzelparagraf Dieser Betrag wird jährlich zwischen den zentralen Verwaltungen der Bezirke abgestimmt. Er wird zusammen mit den allgemeinen staatlichen Steuern unter dem Titel Steuer für die bezirkliche Haftanstalt erhoben und unmittelbar den Zentralkassen der Bezirke zugeführt, wo er den jeweiligen Verwaltungskommissionen zur Verfügung steht.

TITEL X

Verwaltung der bezirklichen Haftanstalten

Art. 50 In allen Hauptstädten der Bezirke des Königreichs und der dazu gehörigen Inseln wird für jede bezirkliche Haftanstalt eine Verwaltungskommission gegründet.

Einzelparagraf Diese Kommission besteht aus:

1. dem Zivilgouverneur des Bezirks, der auch der Präsident ist,
2. dem Bürgermeister der Stadtverwaltung,
3. dem Wohlfahrtsbeauftragten,

4. dem Pfarrer der mitgliederstärksten Kirchengemeinde der Bezirkshauptstadt,
5. dem Amtsarzt der Verwaltung und in Lissabon, Porto, Coimbra und Funchal einem von der Fakultät oder der entsprechenden medizinisch-chirurgischen Schule gewählten Arzt,
6. drei Bürgern, die alle zwei Jahre von der Stadtverwaltung aus dem Kreis der vierzig größten Steuerzahler benannt werden.

Art. 51 Die Verwaltungskommission der bezirklichen Haftanstalt ist dafür zuständig:

1. der Regierung, nach Einholung aller erforderlichen Auskünfte und Informationen, gemäß Artikel 43 die Anzahl der Zellen für das bezirkliche Gefängnis vorzuschlagen;
 2. die Errichtung der neuen Haftanstalt zu fördern, indem sie in Einklang mit den Festlegungen im Einzelparagrafen von Artikel 41 den geeignetsten Standort für diesen Zweck auswählt, wenn die bestehende Haftanstalt nicht zweckentsprechend an das Einzelhaft- und Trennsystem für die Gefangenen angepasst werden kann;
 3. anstelle der Errichtung einer neuen Haftanstalt, dafür zu sorgen, dass die bestehende Haftanstalt möglichst effektiv und so schnell wie möglich an dieses System angepasst wird, wenn diese Anpassung zweckentsprechend vorgenommen werden kann;
 4. den Bau der Gebäude zu leiten, die gemäß dem von der Kommission vorgelegten und von der Regierung genehmigten Plan errichtet werden müssen;
 5. unter Beachtung der Solidität des Gebäudes und größtmöglicher Wirtschaftlichkeit, die Kosten für das Gelände, die Materialien und die Arbeitskräfte zu überwachen;
 6. die der Haftanstalt zustehenden Mittel zu verwalten;
 7. den Direktor sowie alle anderen leitenden und unterstellten Angestellten der Haftanstalt zu entlohnen;
 8. Lebensmittel und Bedarfsartikel sowie Bekleidung und weitere erforderliche Gegenstände und, in Abstimmung mit dem Direktor, Rohmaterialien für die Arbeit der Gefangenen bereitzustellen;
 9. Arbeit für die Gefangenen zu beschaffen und den bestmöglichen Verkauf der Produkte dieser Arbeit zu fördern;
 10. die interne Wirtschaftlichkeit der Haftanstalt in allen ihren Bereichen zu überprüfen und die zuständige Behörde umfassend darüber zu informieren;
 11. die Bildung von Organisationen zur Unterstützung von Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, zu fördern;
 12. der Regierung Reformen und Maßnahmen vorzuschlagen, die sie für die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich und geeignet hält.
- Einzelparagraf Die Arbeit dieser Kommissionen ist kostenlos.

Art. 52 Umerziehungshaft von bis zu drei Monaten wird in neu gebauten oder für diesen Zweck angepassten kreislichen Haftanstalten vollzogen.

TITEL XI

Kreisliche Haftanstalten

Art. 53 Es muss in jeder Kreisstadt eine Haftanstalt für den im vorstehenden Artikel aufgeführten Zweck geben.

§ 1 Die erforderlichen Ausgaben für die Anpassung einer bereits vorhandenen Haftanstalt an das Einzelhaft- und Trennsystem für die Gefangenen oder für den Bau einer neuen, an dieses System angepassten Haftanstalt müssen von den zum jeweiligen Kreis gehörenden Kommunen getragen werden.

§ 2 Auf Beschluss der jeweiligen zentralen Verwaltungen kann in den Kreisstädten, die auch Bezirkshauptstädte sind, auf den Bau einer gesonderten Haftanstalt verzichtet werden.

In diesen Fällen müssen die Angeklagten des Landkreises die Strafe in den bezirklichen Haftanstalten verbüßen, wobei sich die zu den jeweiligen Kreisen gehörenden Kommunen anteilmäßig an den ordentlichen und außerordentlichen Kosten für die ihnen zur Verfügung gestellte Anzahl an Zellen beteiligen müssen.

Art. 54 Die Berechnung und Festlegung der endgültigen Anzahl der Zellen, über die jede der kreislichen Haftanstalten verfügen muss, wird in Anwendung der Bestimmungen

in den Artikeln 43 und 51 sowie in Pkt. 1 zu den bezirklichen Gefängnissen und in Artikel 58 geregelt.

§ 1 In allen kreislichen Haftanstalten mit mehr als dreißig Zellen muss es eine Kapelle für religiöse Feiern geben.

§ 2 Auch in Haftanstalten mit weniger Zellen muss es immer dann eine Kapelle geben, wenn ihr Bau und ihre Unterhaltung angesichts der geringen Mittel der jeweiligen Landkreise nicht zu kostenaufwendig sind.

Art. 55 Die laufenden Ausgaben für die kreislichen Haftanstalten müssen von den jeweiligen Gemeinden getragen werden. Hier gelten die Festlegungen für bezirkliche Haftanstalten in Artikel 48 dieses Gesetzes.

Einzelparagraf Darüber hinaus gelten die Festlegungen in den ersten vier Punkten des Artikels 49 auch für die Einnahmen der kreislichen Haftanstalten, wobei Fehlbeträge durch die zu den Kreisen gehörenden Kommunen ausgeglichen werden müssen.

Art. 56 Weiterhin gelten die Festlegungen für bezirkliche Haftanstalten in den Artikeln 43, 44 und 45 auch für die kreislichen Haftanstalten.

TITEL XII

Verwaltung der kreislichen Haftanstalten

Art. 57 In allen Kreisstädten wird für jede kreisliche Haftanstalt eine Verwaltungskommission gegründet.

§ 1 Diese Kommission besteht aus:

1. dem Bürgermeister der Stadtverwaltung, der auch der Präsident der Kommission ist,
2. dem Landrat des Landkreises,
3. dem Wohlfahrtsbeauftragten, sofern vorhanden,
4. dem Pfarrer der mitgliederstärksten Kirchengemeinde der Kreisstadt,
5. dem Amtsarzt der Verwaltung oder, wenn diese keinen hat, einem anderen von diesem Kreis benannten und in der Kreisstadt ansässigen Arzt,
6. zwei Bürgern, die alle zwei Jahre von der Stadtverwaltung aus dem Kreis der vierzig größten Steuerzahler benannt werden.

§ 2 In den Kreisstädten, die auch Bezirkshauptstädte sind, muss der Vizebürgermeister den Platz des Bürgermeisters in der Kommission einnehmen und diese leiten.

Anstelle des Wohlfahrtsbeauftragten muss die Verwaltung einen weiteren Bürger aus dem Kreis der vierzig größten Steuerzahler benennen und anstelle des Pfarrers der mitgliederstärksten Kirchengemeinde muss der Pfarrer der Kirchengemeinde mit den zweitmeisten Mitgliedern den Platz in der Kommission einnehmen.

§ 3 In den Kreisen Lissabon und Porto muss nur der Bürgermeister des bevölkerungsreichsten Stadtteils Mitglied der Kommission sein.

Art. 58 Weiterhin gelten die Festlegungen für die Verwaltungskommissionen von bezirklichen Haftanstalten in Artikel 51 vollumfänglich auch für die Verwaltungskommissionen der kreislichen Haftanstalten.

TITEL XIII

Untersuchungshaft

Art. 59 Die Untersuchungshaft zur vorübergehenden Festsetzung von Angeklagten oder Verurteilten wird bei absoluter und vollständiger Trennung der Gefangenen ebenfalls in den kreislichen Haftanstalten verbüßt.

§ 1 Für diese Gefangenen gelten die Festlegungen in § 2 des Artikels 34, sofern nicht durch den zuständigen Richter vor der Verurteilung etwas Anderes angeordnet wird.

§ 2 Bei dieser Inhaftierung besteht keine Arbeitspflicht. Wenn der Gefangene aber darum bittet, muss ihm sofort Arbeit zugeteilt werden, wobei ihm das gesamte Arbeitsergebnis zusteht.

TITEL XIV

Kontrolle und Leitung der Haftanstalten

Art. 60 Die Kontrolle und Leitung aller Haftanstalten erfolgt durch das Ministerium für Kirchen- und Justizangelegenheiten, dem Folgendes unterliegt:

1. Genehmigung der Pläne für die Errichtung und Reparatur aller Haftanstalten oder ihre Anpassung an das Einzelhaft- und Trennsystem für die Gefangenen sowie endgültige Festlegung der Anzahl der Zellen für jede einzelne bezirkliche oder kreisliche Haftanstalt.

2. Erlass aller für die Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften sowie gegebenenfalls deren Änderung oder Ersetzung.

TITEL XV

Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 Sobald die neuen Strafvollzugsanstalten gebaut worden sind, ist die Regierung rechtlich ermächtigt, die dem Staat gehörenden Haftgebäude zu verkaufen.

Art. 62 Gleichermaßen sind auch die Bezirke und Kreise ermächtigt, die Haftgebäude, die den Bezirken und Kreisen selbst gehören und nicht an das neue Haftsystem angepasst werden konnten, zu verkaufen, sobald die neuen bezirklichen und kreislichen Haftanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes gebaut worden sind.

Art. 63 In den Kreisstädten, die keinen Gerichtssitz haben, muss es ein einfaches Gefängnis für den polizeilichen Gewahrsam und Durchgangsgefangene geben. Hier handelt es sich um bereits bestehende oder andere von den Stadtverwaltungen dafür vorgesehene Haftanstalten. Die Kosten für diese Haftanstalten müssen von den Stadtverwaltungen getragen werden.

TITEL XVI

Übergangsbestimmungen

Art. 64 Nach Veröffentlichung dieses Gesetzes und solange das darin festgelegte Gefängnishaftsystem noch nicht für vollständig umgesetzt erklärt wurde, müssen die in diesem Gesetz festgelegten Strafen gegen die Angeklagten verhängt werden, wobei aber

dieselben Angeklagten in den genannten Urteilen alternativ auch zu den Strafen zu verurteilen sind, die nach dem Strafrecht auf diese Straftaten anwendbar sind.

Einzelparagraf Falls die Straftat nach dem Strafrecht unter Todesstrafe gestellt ist, darf diese niemals ausgesprochen werden. An ihrer Stelle ist die Strafe aus Artikel 3 dieses Gesetzes oder alternativ lebenslange öffentliche Strafarbeit zu verhängen.

Paço, am 1. Juli 1867.= *Augusto Cesar Barjona de Freitas*